

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DOM Online Media GmbH

(Stand: Januar 2022)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der DOM Online Media GmbH (nachfolgend „DOM“) für die Erbringung von Leistungen der DOM gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DOM nicht an, es sei denn, DOM stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Hosting-Leistungen von DOM, die gesondert vereinbart werden müssen und besonderen Bedingungen unterliegen.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang

(1) Angebote von DOM sind freibleibend, es sei denn, es ist eine Bindefrist im Angebot mitgeteilt worden.

(2) Im Sinne gegenseitiger Planungssicherheit und um Projektverzug zu vermeiden, hält DOM die im Angebot beschriebenen Teams und Ressourcen bis zum Ende der Bindefrist vor. Die gegebenenfalls in einem Angebot genannten Termine bleiben ebenfalls bis zum Ende der Bindefrist verbindlich.

(3) Das Verstreichen der Bindefrist erfordert eine Neuplanung des Projektes und ein geändertes Angebot. Falls DOM aus organisatorischen Gründen kein Team bis zum Ende der Bindefrist Standby halten kann, nennt das Angebot ein "delay warning issue"-Datum. Sollte DOM bis zu diesem Datum keine rechtsverbindliche Bestellung zum Angebot erhalten haben, wird DOM den Kunden per "delay warning" darauf hinweisen, dass ggf. eine Neuplanung erforderlich ist. Mitarbeiter eines Teams können von DOM gegen gleich qualifizierte Mitarbeiter ausgetauscht werden, es sei denn, ein wichtiger Grund steht dem entgegen.

(4) DOM erbringt seine Leistungen auf Grundlage der bei Angebotserstellung mitgeteilten Anforderungen und Vorgaben des Kunden. Soweit ein Re-Briefing, Pflichtenheft, Konzept oder eine sonstige Leistungsbeschreibung auf Grundlage dieser Anforderungen erstellt wurden, bildet dieses die Grundlage der Leistungen.

(5) Von DOM erstellte Leistungsbeschreibungen und Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Arbeitswoche Änderungswünsche oder Anmerkungen schriftlich oder in Textform DOM mitteilt.

(6) Hinsichtlich der gestalterischen und künstlerischen Ausarbeitung und Umsetzung hat DOM im Rahmen etwaiger Vorgaben des Kunden Gestaltungsfreiheit.

(7) Soweit nicht anders vereinbart, bestehen die Leistungen aus einer Konzeptions-, Layout-/Entwurfs- und Umsetzungsphase. Nach Abschluss jeder Phase bilden deren Ergebnisse die Grundlage für die nächste Phase. Soweit der Kunde die Ergebnisse einer Phase freigibt oder abnimmt, können hiervon abweichende oder zusätzliche Anforderungen in einer nachfolgenden Phase nur gegen gesonderte Vergütung beansprucht werden.

(8) DOM ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzuschalten.

(9) Die Entwicklung und Tests von Websites, Applikationen, Software etc. erfolgt auf den Systemen von DOM, soweit nicht anders vereinbart. Ein Deployment von Websites, Applikationen, Software etc. durch DOM auf Serversysteme des Kunden oder eines Dritten muss im Angebot ausdrücklich aufgeführt sein. Der Kunde hat die technischen Vorgaben des Serversystems mitzuteilen; eine Einrichtung des Serversystems ist von DOM nicht geschuldet.

(10) Übernimmt DOM das Hosting, muss ein gesonderter Hosting-Provider-Vertrag mit DOM vereinbart werden. Die Einrichtung des Servers wird gesondert kalkuliert und angeboten. Die Einrichtung und der Betrieb des Hosting-Systems von DOM erfolgt gemäß den allgemeinen Beschreibungen des „DOM Datacenters“ unter Berücksichtigung der Best Practises hinsichtlich der Betriebssicherheit und Performance. Spezifische Maßnahmen und Anforderungskataloge seitens des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Bei abweichenden bzw. erweiterten Anforderungen des Kunden ist eine gesonderte Vereinbarung hierüber erforderlich.

§ 3 Fremdleistungen / Drittsysteme

(1) Soweit Leistungen oder Werke Dritter, die nicht Subunternehmer von DOM sind („Fremdleistungen“), zur Erfüllung der Leistungspflichten von DOM erforderlich sind, sind deren Kosten und Lizenzen gesondert zu berechnen bzw. einzuholen. Sofern der Kunde zur Beistellung von Fremdleistungen verpflichtet ist, sind die Kosten vom Kunden zu tragen und das Rechte-Clearing vom Kunden zu verantworten. Etwaige Verzögerungen der Leistungen von DOM aufgrund von verspäteter oder unvollständiger Erbringung/Beistellungen von Fremdleistungen begründen keinen Verzug von DOM.

(2) Aufgrund gesonderter Absprache können Fremdleistungen von DOM im Namen und auf Rechnung des Kunden vergeben werden. Soweit genehmigte Fremdleistungen von DOM im Namen des Kunden vergeben werden, stellt der Kunde DOM von sämtlichen hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.

(3) Sofern die Leistungen von DOM von der Anbindung an bzw. dem Zustand von Systemen des Kunden oder Dritter (zusammen: „Drittsysteme“) abhängig sind, verantwortet DOM nicht die Funktionsfähigkeit der Drittsysteme und deren Schnittstellen. Soweit DOM die Anbindung/Einbindung von Drittsystemen als Bestandteil seiner Leistungen angeboten hat, steht DOM nicht für Änderungen des technischen Zustands und rechtlichen Rahmenbedingungen der Drittsysteme nach Vertragsschluss ein. Der Kunde hat die notwendigen Informationen zu den Drittsystemen und deren Schnittstellen beizustellen.

(4) Hinsichtlich einer App-Entwicklung werden sich die Parteien über die entsprechenden Vertriebsplattformen (App-Portalanbieter; z.B. App Store der Apple Inc.) abstimmen. DOM wird - soweit möglich - die technischen und formellen Zulassungsbedingungen (z.B. Submissions oder Review Guidelines) der App-Portalanbieter einhalten. DOM steht jedoch nicht dafür ein, dass eine App zu dem jeweiligen App-Portal zugelassen wird, sofern dies auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereiches von DOM liegt, insbesondere wenn Zulassungskriterien im eigenen Ermessen des Portal-Anbieters liegen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Soweit nicht anders vereinbart und soweit notwendig, wird der Kunde Unternehmens- und Produkt-/Dienstleistungsinformationen, Daten, Texte, Fotos, Filme und sonstige Beiträge, Inhalte und Informationen (zusammen: „Inhalte“) zur Erfüllung der Leistungen von DOM liefern bzw. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Inhalte sind vollständig und fristgerecht sowie unter Einräumung sämtlicher zweckentsprechender Nutzungsrechte ausschließlich digital gemäß den vereinbarten Vorgaben und Formate zu liefern. Der Kunde steht dafür ein, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Inhalte berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit überlassener Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich.

(2) Der Kunde ist zur üblichen und angemessenen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von DOM verpflichtet, insbesondere bei der Konzeption, Layout und Umsetzung von Leistungen. Hierbei wird der Kunde bei Testläufen, Präsentationen, Abnahmetests und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Korrekturwünsche sind DOM jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(3) Verzögert sich die Durchführung eines Projektes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann DOM pro Woche der Verzögerung 0,5 % der Gesamtvergütung als Mehraufwand, insgesamt maximal jedoch 5 % der Gesamtvergütung als pauschalierten Mehraufwand verlangen. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben vorbehalten. Ebenso ist DOM berechtigt, nach zweifacher erfolgloser Aufforderung zur Mitwirkung mit Fristsetzung, eine Abschlagszahlung in Höhe der bislang von DOM erbrachten Leistungen zu verlangen.

(4) Ist der Kunde zur Verwendung der DOM überlassenen Inhalte nicht berechtigt, stellt er DOM von allen Ersatzansprüchen Dritter, deren Rechte hierdurch verletzt wurden, vollumfänglich frei sowie erstattet DOM die entsprechenden Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 5 Projektabwicklung, Termine, Freigaben, Abnahme

(1) Termine und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn DOM hat diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Innerhalb des Projekts arbeitet DOM intensiv mit den genannten Fachbereichen des Kunden zusammen. Der Kunde gewährleistet, dass die Mitarbeiter dieser Fachbereiche in ausreichendem Umfang für das Projekt zur Verfügung stehen werden und entsprechend für verbindliche Entscheidungen, Freigaben, Auskünfte und sonstige Mitwirkungshandlungen bevollmächtigt sind.

(3) Zur Steuerung des Projekts können regelmäßige Projektstatus-Meetings vereinbart werden, an denen die Projektleitung sowie ggf. Projektmitarbeiter von DOM und des Kunden teilnehmen. Der Projektleiter von DOM soll ständigen Kontakt mit der Projektleitung und den Projektmitarbeitern des Kunden unterhalten. Qualitätssicherung und Projektmanagement werden proportional zu den Aufwänden kalkuliert. Die Parteien können Umfang und Vergütung für regelmäßige Beratungen vereinbaren.

(4) Termine und Fertigstellungsfristen verlängern sich bei Verzögerungen durch höhere Gewalt oder andere von DOM nicht zu verantwortende Ereignisse um die Dauer der Verzögerung. Der Kunde wird in diesem Fall benachrichtigt.

(5) Die von DOM mitgeteilten Vorgaben und Formate für die Lieferung von Daten sind verbindlich einzuhalten und bilden die Basis für die vereinbarten Zeitschienen und den Kostenrahmen. Soweit sich Abweichungen von den Vorgaben auf die Termine und Kosten auswirken, steht DOM nicht für die Verzögerungen ein und DOM kann Terminverschiebungen/Mehraufwendungen hieraus gesondert beanspruchen.

(6) Alle Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sämtliche Inhalte, Unterlagen, Informationen und/oder Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen des Kunden rechtzeitig und vollständig bei DOM eintreffen. Für Verzögerungen übernimmt DOM keine Verantwortung, wenn sie durch verspätete oder unvollständige Kundenunterlagen, -informationen oder -erklärungen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges verursacht wurden.

(7) Vereinbarte Projektschritte und Teilleistungen (z.B. Konzeption/Layout; Produktionskonzept, Texte, Umsetzungen) werden nach Fertigstellung von DOM dem Kunden zur Prüfung und Freigabe präsentiert/übergeben. Der Kunde wird diese innerhalb von maximal fünf Werktagen prüfen und ggf. freigeben. Innerhalb dieser Frist werden Korrekturen in maximal einer Schleife umgesetzt.

(8) Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Konzeptionen etc. durch den Kunden ist die Leistungsfrist jeweils unterbrochen, wenn die vorgenannte Prüfungs- und Freigabefrist vom Kunden überschritten wird. Die Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum vom Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist bis zum Eintreffen der Freigabe des Kunden bei DOM.

(9) Erfordern die präsentierten und/oder gelieferten Leistungen und Werke von DOM eine Abnahme durch den Kunden, so hat der Kunde diese, soweit nicht wesentliche Mängel vorliegen, unverzüglich

nach Lieferung und Prüfung abzunehmen. Eine Ingebrauchnahme oder Nutzung der gelieferten Leistungsergebnisse und Werke stellt eine rechtsverbindliche Abnahme dar.

(10) Freigaben und Abnahmen erfolgen grundsätzlich schriftlich, in Textform (E-Mail) oder per Ticket (Ticketsystem).

§ 6 Änderungsverlangen (Change Request)

(1) Angebote von DOM sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegenden Informationen, mitgeteilten Anforderungen, eines Briefings des Kunden oder der Leistungsbeschreibung kalkuliert.

(2) Verlangt der Kunde während der Projektdurchführung - abweichend von dem vereinbartem Leistungsumfang oder nach erfolgter Freigabe einer Teilleistung - zusätzliche Leistungen oder werden erweiterte/geänderte Anforderungen gestellt, die Auswirkungen auf die Vergütung und/oder Termine haben („Change Request“), und ist DOM diese Leistung zumutbar, wird DOM ein Änderungsangebot/Ergänzungsangebot (ggf. unter Mitteilung der geänderten Zeitpläne/Termine) unterbreiten. Über das Änderungsangebot/Ergänzungsangebot muss der Kunde innerhalb von fünf Werktagen entscheiden. Bei Nichteinigung über ein Change Request wird die ursprünglich vereinbarte Leistung weiter erbracht. Nach Einschätzung von DOM werden kosten- und zeitneutrale Änderungsverlangen formlos umgesetzt.

(3) Soweit weitergehende Leistungen von DOM auf Aufforderung des Kunden erbracht werden, ohne dass DOM hierzu vertraglich oder auf Grundlage eines vereinbarten Change Requests verpflichtet ist, werden diese Leistungen auf Grundlage der vereinbarten bzw. üblichen Tagessätze von DOM nach Aufwand abgerechnet.

§ 7 Vergütung, Fremdkosten

(1) Die Angebotspreise von DOM sind freibleibend, soweit keine Bindefrist angeboten wurde. Rabatte und Nachlässe sind gesondert zu vereinbaren und gelten nur, soweit die vereinbarten Leistungen vollständig abgerufen worden sind.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der im Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung von DOM richtet sich nach Art und Umfang der Leistungen, wie sie in dem bestätigten Angebot beschrieben und kalkuliert sind. Ist kein Pauschalpreis vereinbart worden, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten Stunden-/Tagessätzen der DOM für die beteiligten Leistungsgruppen. Ein Personentag umfasst acht Stunden. Soweit hierbei Budgetobergrenzen oder verbindliche Kostenkalkulationen vereinbart worden sind, wird DOM bei absehbarer Überziehung dieser hierauf hinweisen.

(4) Haben die Parteien eine monatliche Basisvergütung („Retainer“) für die Bereitstellung und/oder Erbringung von Leistungen und/oder für die allgemeine Beratung des Kunden vereinbart, wird dieser zum Ende eines Monats abgerechnet. Tatsächlich in Anspruch genommene Beratungs- und sonstige Leistungen werden mit dem Retainer im Monat der Inanspruchnahme verrechnet. Nicht in Anspruch genommene Leistungskontingente können nicht erstattet oder auf den Folgemonat übertragen werden. Übersteigen die erbrachten Leistungen in einem Monat den vereinbarten Retainer, werden diese gemäß den vereinbarten Tagessätzen gesondert abgerechnet und sind gesondert zu zahlen. Eine Verrechnung mit dem Retainer des Folgemonats ist ausgeschlossen.

(5) In der Vergütung ist die vereinbarte Einräumung von Nutzungsrechten von DOM enthalten.

(6) Reise- und Nebenkosten sowie Spesen werden gesondert abgerechnet und auf Anforderung des Kunden auch belegt.

(7) Kuriere, Lizenzkosten für Fremdwerte sowie sonstige genehmigte Fremdleistungen sind gesondert zu berechnen. Diese werden monatlich zzgl. einer Handling-Pauschale von 15% der Netto-Preise abgerechnet.

(8) Soweit veranschlagte Fremdkosten von DOM verauslagt werden, ist DOM berechtigt, diese sofort dem Kunden weiter zu berechnen. Übersteigen Fremdkosten den Betrag von 5.000 €, werden diese im Voraus dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus dem bestätigten Angebot oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig.

(2) Bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, kann DOM – soweit nicht anders vereinbart - aus der Gesamtauftragssumme einen angemessenen Vorschuss anfordern, mindestens jedoch 40 % der vereinbarten Vergütung. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Abschlagsrechnung mehr als zehn Tage in Zahlungsverzug, kann DOM vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen oder Leistungen nach Aufwand ist monatlich nach Ende eines Monats (soweit vereinbart, unter Vorlage entsprechender Tätigkeitsnachweise) abzurechnen.

(4) Für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages ist DOM berechtigt, für die erbrachten Leistungen Zwischenabrechnungen zu erstellen.

(5) Nach Auftragsausführung und ggf. Abnahme erstellt DOM eine Schlussrechnung, in der sämtliche Leistungen, Auslagen und Kosten, sowie die bereits geleisteten Akontozahlungen ausgewiesen sind. Die Rechnung ist sofort ohne Abzug und ohne Vorlage von Nachweisen zahlungsfällig.

(6) Leistungen, für die mit dem Kunden von der jeweils gültigen Preisliste von DOM abweichende Konditionen vereinbart sind, müssen vom Kunden im vereinbarten Zeitraum abgerufen werden. Eine Akkumulation entsprechender Angebotspositionen ist nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei der Vereinbarung über Support-Leistungen mit monatlichem bestimmten Leistungsumfang, der monatlich regelmäßig abgerufen werden muss. Ruft der Kunde den Leistungsumfang im entsprechenden Monat nicht ab, kann die Leistungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugesichert werden. Kommt es zu einer späteren Erbringung der geforderten Leistung, wird diese gemäß jeweils gültiger Preisliste von DOM abgerechnet.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DOM anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Kündigung

(1) Kündigt der Kunde einen erteilten Auftrag vorzeitig, ohne dass die Kündigung durch DOM zu verantworten ist oder tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann DOM die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen beanspruchen und abrechnen. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen kann DOM - unbeschadet der Möglichkeit, eine höhere Vergütung oder Schaden geltend zu machen - pauschal 10 v.H. des Wertes dieser Leistungen als Ersatzpauschale fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens oder Vergütung vorbehalten.

(2) Die Kündigung von Dauerverträgen oder Verträgen über wiederkehrende Leistungen ist – soweit nicht anders vereinbart – mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sind Mindestlaufzeiten oder befristete Verträge vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten Frist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Nach Beendigung eines Auftrags ist DOM frei, sämtliche Vorlagen, Entwürfe, Arbeitsmaterialien und sonstige selbst erstellte oder vom Kunden überlassenen Unterlagen an den Kunden heraus- bzw.

zurückzugeben, aufzubewahren oder zu vernichten bzw. zu löschen. Eine Verpflichtung zur Heraus-/Rückgabe oder zur Vernichtung/Löschung besteht nicht.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) An den Konzeptionen, gestalterischen Leistungen (inkl. Entwürfe, etc.), Softwareentwicklungen, Animationen und sonstigen kreativen Leistungen von DOM (im Folgenden: „Werke“) werden die Nutzungsrechte, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dem Kunden erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

(2) Dem Kunden wird an den im Rahmen des Auftrags individuell für den Kunden geschaffenen bzw. entwickelten Werken ein exklusives, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht zur Verwendung für sämtliche Nutzungsarten eingeräumt. Dies schließt bei Individualentwicklungen von Software für den Kunden die Herausgabe des Quellcodes mit ein. Die Nutzungsrechte können vom Kunden an Dritte weiter übertragen oder unter-lizenziert werden. DOM bleibt jedoch berechtigt, für andere Kunden Software zu erstellen und zu liefern, die dem Kunden gelieferte ähnlichen Programmierungen enthalten. DOM schuldet keine Dokumentation der in den Leistungen enthaltenen Software, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

(3) Auf die Verwendung von allgemeinen Methoden, Verfahren, Konzepten und Gestaltungen, Programmierungen und sonstigen Werken, die bereits bei DOM vor Vertragsschluss vorhanden waren (oder außerhalb des Projektes erstellt wurden) und die in den bzw. für die Leistungen für den Kunden genutzt werden, erstreckt sich die vorstehende exklusive Nutzungsrechteinräumung nicht. An diesen werden lediglich einfache Nutzungsrechte zur Verwendung zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Die Herausgabe des Quellcodes an vorbestehenden Softwareentwicklungen wird hierbei nicht geschuldet.

(4) Sofern im Rahmen der Leistungen von DOM Open-Source-Software verwendet wird, richtet sich die Nutzungsbefugnis in Abweichung zu den zuvor genannten Regelungen nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen für diese Software. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Informationspflichten und Lizenzbestimmungen einzuhalten. Der Quellcode wird von DOM gemäß den jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen offengelegt und veröffentlicht. DOM wird den Kunden auf die Verwendung von Open-Source-Software hinweisen.

(5) Sofern lizenzfreie („royalty-free“) Werke von Drittanbietern (z.B. Fotos, Filme, Gestaltungen, 3-D-Animationen) von DOM in den Leistungen und Werken von DOM verwendet werden, werden die Nutzungsrechte - abweichend von den vorgenannten bzw. vereinbarten Regelungen - entsprechend den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter eingeräumt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Lizenzbestimmungen und ggf. vorgeschriebene Nennungsrechte zu beachten. DOM wird den Kunden auf die Verwendung von lizenzfreien Werken von Drittanbietern durch DOM hinweisen.

(6) DOM ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werke und Leistungen im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden. Darüber hinaus ist DOM berechtigt, die Tätigkeit für einen Kunden im Rahmen eigener Werbemaßnahmen oder Aktionen zu erwähnen oder in der Presse zu veröffentlichen.

(7) Sollten die Projektergebnisse durch den Kunden oder Dritte medial ausgewertet werden, so sind sich die Parteien einig, dass DOM entsprechend seiner Projektbeteiligung Erwähnung finden wird.

§ 11 Gewährleistung

(1) Wenn die Leistungen von DOM ausschließlich in der Beratung des Kunden besteht, ist der Kunde für die von ihm praktizierte Nutzung, Verwertung und Umsetzung der von DOM erbrachten Beratungsergebnisse selbst verantwortlich. DOM gewährleistet nicht den Erfolg seiner Beratungsleistungen.

(2) Der Kunde hat gelieferte Leistungen von DOM unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel bzw. versteckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich oder in Textform DOM mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Leistung als genehmigt.

(3) Soweit bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen ein von der DOM zu vertretender Mangel der Leistungen vorliegt, ist DOM wahlweise zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(4) Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.

(5) DOM gewährleistet nicht die Schutz- und Eintragungsfähigkeit ihrer Leistungen und Arbeiten, steht jedoch dafür ein, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(6) Jegliche Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, wenn Schutzrechte geltend gemacht werden, die DOM nicht kennen konnte oder die vertraglichen Leistungen nicht vereinbarungsgemäß genutzt werden und/oder die Schutzrechtsverletzung durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

(7) Für vom Kunden gelieferte Inhalte und Werke sowie von ihm beigestellte Leistungen und deren Verwertung in den Leistungen von DOM steht DOM nicht ein.

(8) Bestehen seitens DOM rechtliche Bedenken hinsichtlich der vom Kunden gewünschten Leistungen und/oder Inhalte und wurden diese nach Mitteilung der Bedenken dennoch auf Wunsch des Kunden durchgeführt, so haftet die DOM nicht für die rechtliche Zulässigkeit dieser Leistungen. Soweit der Kunde eine rechtliche Prüfung wünscht, ist diese gesondert zu vergüten.

(9) Die Gewährleistungsfrist bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen beträgt zwölf Monate ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

(10) Soweit DOM im Rahmen eines Auftrags Websites, Applikationen oder Software („System/Anwendung“) entwickelt hat, erstreckt sich die Gewährleistung auf das System/Anwendung zum Zeitpunkt der Abnahme. Ansprüche des Kunden auf Updates/Upgrades des Systems/Anwendung (einschließlich verwendeter Drittsoftware) bestehen nicht, es sei denn hierüber wird ein Wartungs- oder erweiterter Supportvertrag geschlossen, der diese Leistungen umfasst.

(11) Soweit nach ursprünglicher Lieferung/Abnahme Änderungen, Anpassungen und/oder Erweiterungen an dem zu pflegenden System/Anwendung aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt werden, kann der Kunde neue Gewährleistungsrechte nur bezüglich der Ergebnisse dieser konkreten Leistungen nach deren Lieferung/Abnahme geltend machen. Die Gewährleistung bezüglich der unveränderten Teile des Systems/Anwendung wird hierdurch nicht verlängert oder neu begründet.

§ 12 Haftung

(1) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(2) DOM wird die von ihr entworfenen Vorlagen, Entwürfe etc. dem Kunden vorlegen, damit dieser die darin enthaltenen inhaltlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen und/oder Entwürfe frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der inhaltlichen Angaben.

(3) Im Übrigen haftet DOM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

(4) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet DOM nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss

vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). DOM haftet hierbei jedoch maximal bis zu einem Schaden in Höhe der vereinbarten Vergütung. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung von DOM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, über sämtliche ihm bekanntwerdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von DOM sowie der mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese nicht zu veröffentlichen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer des Vertrages hinaus. Ausgenommen sind bereits bekannte Informationen und Informationen, die ohne sein Verschulden bekannt werden.

(2) Der Kunde steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen wie auch den von ihm beauftragten Dritt- bzw. Fremdfirmen vereinbart wird.

§ 14 Besondere Bedingungen für die Erbringung von Supportleistungen

(1) Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Supportleistungen oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen, mit monatlichen Leistungskontingenten und/oder einem monatlichen Retainer, geschlossen, wird eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten vereinbart („Mindestlaufzeit“), sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Eine vorzeitige ordentliche Kündigung zur Beendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der vereinbarten Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Supportleistungen umfassen die vereinbarten Tätigkeiten. Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen des zu pflegenden Systems/Anwendung, insbesondere von dessen Funktionalitäten, sind nicht von der Support-Verpflichtung umfasst und bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vergütung. Daher sind insbesondere Updates und Upgrades des zu pflegenden Systems/Anwendung nicht von den Supportleistungen umfasst, einschließlich Updates und Upgrades von Drittsoftware, die in dem zu pflegenden System verwendet werden. Die Parteien müssen für diese Leistungen ausdrücklich in einem gesonderten Wartungsvertrag bzw. einem erweiterten Supportvertrag abschließen, der diese Leistungen ausdrücklich umfasst, oder diese Leistungen in einem gesonderten Projektvertrag vereinbaren. Soweit durch die Updates/Upgrades für Teile des Systems/Anwendung Anpassungen und Änderungen an anderen Teilen des Systems/Anwendung notwendig werden, sind diese Anpassungs-/Änderungsleistungen gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

(5) Supportleistungen werden nach den vereinbarten, ansonsten nach den jeweils aktuellen Tages-/Stundensätzen von DOM nach Aufwand vergütet. Soweit monatliche Pauschalen vereinbart sind, umfassen diese die kalkulierten, ggf. reduzierten Tages-/Stundensätze. Die über die Pauschale hinausgehenden Tätigkeiten werden nach den vereinbarten, andernfalls jeweils nach den aktuellen Tages-/Stundensätzen von DOM berechnet.

(6) Zur Einhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten und Beseitigungsfristen kann die Mitwirkung des Kunden erforderlich sein; insbesondere hat der Kunde ein Problem oder Fehler genau zu beschreiben, auf Nachfrage notwendige Informationen zu geben und sonstige Handlungen vorzunehmen, die zur Fehleranalyse und -beseitigung notwendig sind und von DOM nicht selbst

erbracht werden können. Für eine Überschreitung von Reaktions- und Beseitigungsfristen wegen fehlender oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden steht DOM nicht ein.

(7) Soweit Gewährleistungsrechte des Kunden aufgrund eines vorhergehenden Projektes bestehen, bleiben diese von Support-Vereinbarungen unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Köln; DOM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für die Geschäftsbeziehungen und für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen DOM und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.